

## Der Lohn des Muttersöhnchenstatus

Wir haben bereits beschrieben, dass die Kosten der 2. Ausbildung als Werbungskosten geltend gemacht werden können - solange sie im Zusammenhang mit späteren Einkünften aus der zuvor gemachten 2. Ausbildung angerechnet werden.

Diese Werbungskosten müssen natürlich zum Zeitpunkt der 2. Ausbildung angegeben werden und nicht etwa später, wenn man sie gerne zur

Reduktion der Steuerlast einsetzen würde. Und das geht nur, wenn man seine Steuererklärung entsprechend vorausschauend formuliert hat.

In diesem Zusammenhang gibt es einen planerischen Aspekt, der sogar schon vor der Abgabe der Steuerklärungen während der 2. Ausbildung relevant ist: die Wohnsituation.

Grundsätzlich gilt: Der Bundesfinanzhof erkennt eine Universität nicht als regelmäßige Arbeitsstätte an. Aus eigener Erfahrung kann man hier möglicherweise zustimmen.

Das Urteil bedeutet aber, dass Kosten für eine Fahrt zur „Arbeit“ eben nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Wenn aber die Studierende oder der Studierende noch mit dem ersten Wohnsitz bei den Eltern gemeldet ist und eine „Studentenbude“ am Studienort unterhält, wird als Lebensmittelpunkt der Wohnort der Eltern angenommen und es gelten die Regeln der doppelten Haushaltsführung. Daraus können sich erhebliche Summen ergeben,

die nach der 2. Ausbildung in den ersten Jahren der Berufstätigkeit in der Steuererklärung außerordentlich willkommen sein können.

Hier weit voraus zu denken, kann sich also lohnen. Ach so: Und der Begriff „Muttersöhnchen“ ist in diesem Fall natürlich Unisex zu verstehen!



## Kontoführungsgebühren, die man nicht braucht

Je nach Kreditunternehmen werden für die Vergabe eines Kredites auch Kontoführungsgebühren berechnet. Der Bundesgerichtshof hat diese Praxis in einem Urteil für unzulässig erklärt. Das Kreditunternehmen erbringt keine anrechenbare Leistung, denn die ordnungsgemäße Führung eines Kontos ist ja kaum im Interesse des Kreditnehmers. Als Kreditnehmer würde man sich über ein paar

nicht abgebuchte Raten schon freuen und möchte nicht auch noch dafür bezahlen, dass alles korrekt abläuft. Man kann zwar das Kreditunternehmen nicht strafrechtlich verfolgen, aber die möglicherweise schon seit Beginn der Kreditlaufzeit erhobenen Kontoführungsgebühren können - verzinst - zurückgefordert werden. Einen entsprechenden Musterbrief können Sie auf unserer Website unter [www.dasSteuerhaus.de/download](http://www.dasSteuerhaus.de/download) herunterladen.



## Geschäftsmodell: Weiterleitung

Informationen sind ein wertvolles Gut, auch wenn Sie nur aus der Weiterleitung einer Themenanfrage bestehen. Das Internet ist zu großen Teilen nichts weiter als ein Interessensleitsystem, das den Interessenten an sein Ziel leitet. Für den Benutzer, also den Interessenten, steht die Information normalerweise kostenlos zur Verfügung, dennoch ist es das ganz große Geschäft. Wenn Sie zum Beispiel dem Jahresanfang in Deutschland entfliehen möchten, sind Opodo.de, fluege.de und andere Flugbörsen Ihr Freund auf der Suche nach einem Flieger, der Sie günstig hier weg bringt. Natürlich stellt Reiner Calmund seine „Jungs“ nicht (nur) aus Nächstenliebe in Ihre Dienste. Er möchte daran verdienen, so wie seine Jungs auch. Die Einnahmequelle sind die Airlines, die für die Vermittlung eine Provision zahlen.

Im Zusammenhang mit diesem Geschäftsmodell ist ein Streit entstanden, der der Frage gilt, ob diese Weiterleitung eine Vermittlung ist, die damit umsatzsteuerbefreit ist, oder bereits als Geschäftsabschluss gilt. Die Vermittlung von Krediten, Geldanlagen oder Girokonten ist nämlich umsatzsteuerbefreit. Das ist durchaus sinnvoll, weil auf einen Kredit ja auch keine Umsatzsteuer erhoben wird. Anders sieht es bei der Vermittlung von umsatzsteuerlich relevanten Geschäften aus. Hier hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine einfache Weiterleitung sehr wohl umsatzsteuerpflichtig ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Betreiber der Website im fremden Namen und auf fremde Rechnung handelt. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass ein Ladenbesitzer ja auch Ware anderer Hersteller verkauft und dennoch nicht als Vermittler, sondern Verkäufer auftritt und damit umsatzsteuerpflichtig ist.

## Seit Mai bei uns: Fränze Stickel, Teamleiterin



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | [info@dassteuerhaus.de](mailto:info@dassteuerhaus.de)

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

Mai|Juni|Juli 2013

WATCHDOG



[www.dassteuerhaus.de](http://www.dassteuerhaus.de)

## Steuerhinterziehung aus Versehen

Gerade noch hat die Änderung einer Verwaltungsrichtlinie die ganze Kreativität zynischer Gedanken inspiriert, weil nämlich diese Änderung zum Ziel hat, der BuStra mehr Steuervorfälle zu liefern, als die obersten Finanzbehörden gemeinsam wieder den Weg zurück suchten.

Die geänderte Verwaltungsrichtlinie sieht vor, dass alle Fälle steuerlicher Unzulänglichkeit vom Betriebsprüfer unverzüglich an die Bußgeld- und Strafsachenstelle, die BuStra (Steuerfahndung), weiterzugeben seien. Das Nichtbefolgen einer solchen Anweisung gilt als Strafvereitelung und kann drastische Konsequenzen für den Betriebsprüfer bedeuten. Dort, wo dieser im Interesse eines reibungslosen und vor allem effizienten Miteinanders „ein Auge zudrückte“, wird nun konsequent Meldung gefordert. So wird eine um einen Tag zu spät eingereichte Umsatzsteuervoranmeldung oder eine fälschlicherweise eingereichte Benzinquittung nach der Richtlinie ein Fall für die BuStra. Einen Ermessensspielraum gab es anfänglich nicht. Als Zyniker würde man seine ganze Hoffnung wohl darauf konzentrieren, dass nun schlagartig mehrere Millionen Fälle von Steuerhinterziehung die Hatz der BuStra nach einer höheren Quote zum Fluch werden lässt. Aber es ist wohl intern auch schon aufgefallen, dass die Kriminalisierung harmloser Zuspätkommen nicht der Weg ist, Haushaltslöcher zu stopfen. Es erinnert an die Nachkriegszeit, in der ein fehlendes Bußgeldsystem und das wachsende Verkehrsaufkommen aus den Deutschen ein Volk von Vorbestraften machte, so dass man kaum noch zwischen Kriminellen und Autofahrern unterscheiden konnte. Damals führte man das Bußgeld als schnelles und unkompliziertes Strafsystem für Verkehrsdelikte ein, so dass

nicht jedes Falschparken vor Gericht landen musste. Allerdings gab es ja vorher keine Autos und folglich auch keine Erfahrung im Umgang mit diesem Phänomen. Diese Ausrede gibt es für die Finanzbehörden heute eigentlich nicht.

Die Änderung, die der Kriminalisierung von Millionen von Steuerzahlern entgegenwirken soll, ist ein nachgereichter Ermessensspielraum. Er beschreibt 2 Fälle von Steuerhinterziehung, die mit Milde nach der Einschätzung des Betriebsprüfers behandelt werden dürfen:

Fälle von „geringfügiger Abweichung“ und „kurze Terminüberschreitungen“

Wir können nicht sagen, ob eine genaue Definition bewusst ausgelassen wurde oder man sich lediglich selbst nicht im Klaren darüber ist, wo hier eine Grenze zu ziehen ist. Was geblieben ist, ist der Wunsch der BuStra „mehr Quote zu machen“. Wie immer, wenn Behörden ihr vermeintliches Ziel erreicht haben, nämlich dass alle nach den Regeln spielen, und dann unzufrieden sind wegen fehlender Bußgeldeinnahmen und deswegen die Gangart verschärfen, bleibt ein unangenehmer Beigeschmack. Vor wenigen Jahren, ganz lokal und im Kleinen, hat die Stadt Lübeck sich über zu wenig Falschparker beschwert und öffentlich darüber nachgedacht, den verbliebenen Falschparkern mehr Geld zu berechnen, um den finanziellen Gesamteindruck zu stabilisieren. In diesem Fall ist es eine bundesweit gültige Richtlinie, die trotz dezenter Korrektur das Potential hat, aus einer Nachlässigkeit eine Straftat zu machen.

Es ist also Vorsicht geboten und Termine sind ernst zu nehmen, möchte man nicht doch aus Versehen zum Steuerhinterzieher werden.

## Aus Raider wird jetzt Twix

2007 startete ein aufwändiges aber erstrebenswertes Projekt: die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs in Europa. Die Meldefrist der Kreditinstitute für die Teilnahme endete am 14. Dezember 2007, Anfang 2008 ging es los. 32 Länder nehmen teil, mit gemischtem Engagement.

Es gibt keinen Zweifel: Die Idee ist gut. Doch das zeitliche Volumen der Einigungsprozedur zeigt deutlich, wie groß die Herausforderung war, aus allen Gesetzen, Gepflogenheiten und organisatorischen Möglichkeiten einen gemeinsamen Kompromiss zu schmieden.

Inzwischen ist es vollbracht, SEPA - die Single Euro Payments Area - ist geboren und in vollem Einsatz. Das offensichtlichste Merkmal ist die Vereinheitlichung der Bankverbindung. Der neue Identifizierer heißt IBAN, bereits aus Auslandsüberweisungen bekannt. Für eine Übergangszeit wird auch noch der BIC oder SWIFT-Code verlangt, um das Kreditinstitut zu identifizieren. Dieser Code fällt aber 2016 auch weg. Kurz: Aus Kontonummer und Bankleitzahl wird jetzt IBAN!

Eigentlich enthält der IBAN nichts weiter als eine Länderkennung, die Bankleitzahl und die Kontonummer. Dazu gibt es noch eine zweistellige Prüfziffer hinter der Länderkennung. Die Umstellung von Raider auf Twix ist also wie in der echten Welt: Es ist dasselbe drin. Nun könnte man fragen: What's all the fuzz about?



Nun: Wir sind nicht allein und die Abstimmung dieser simpel aussehenden Änderung mit den teilnehmenden Kreditinstituten, den 32 Ländern, allen Beteiligten am Zahlungsverkehr, also fast allen Menschen Europas, geht tiefer als nur bis zur geänderten Bezeichnung. Gesetzliche Anforderungen, Fristen, technische Voraussetzungen müssen angepasst werden und Personal muss geschult werden. Europaweit! Das macht eine effiziente Kommunikation sinnvoll. Leider lesen sich die „Umstieg auf SEPA“-Checklisten mancher Kreditinstitute so, als wäre SEPA ein Fulltime-Job. Der Vorschlag, eine Projektgruppe SEPA in jeder Firma zu gründen, ist nach unserer Meinung für die breite Masse der Firmen ein wenig viel Kanone für nicht so sehr viele Spatzen. Bei sachlicher Betrachtung der sich ändernden Parameter lässt sich ein guter Prozess zum Umstieg in Richtung SEPA in einem Meeting anstoßen und dann von einem dazu eingesetzten Mitarbeiter begleiten.

Die Vorteile von SEPA liegen auf der Hand. So fallen erhöhte Auslandsüberweisungsgebühren innerhalb Europas zukünftig weg, die Bankverbindung wird langfristig auf eine ID reduziert, alle Konten innerhalb von SEPA unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen. Das eigentliche Ziel von SEPA ist ein freier Wettbewerb europaweit. Daraus resultieren wiederum andere Rechte, wie z.B. die freie Kontowahl. Finanzbehörden können kein Inlandskonto mehr vorschreiben, weil die Konten europaweit ja schon wie Inlandskonten behandelt werden.

Abgesehen vom Umstellungsaufwand - neues Briefpapier, Änderung der Kontobezeichnung z.B. bei Kunden betreffenden Parametern - gibt es auch ein paar Nachteile. Besondere Beachtung sollte Lastschriftverfahren gelten. Hier ändert sich der Prozess grundlegend. Auch die Fristen ändern sich. So hat eine Firmenlastschrift, die bisher 3 Tage benötigte, um den Empfänger zu erreichen, nun 5 Tage Zeit, bei der ersten Abbuchung sogar 8 Tage.

Die Einflüsse der Umstellung nach SEPA auf Gesellschaften und Privatpersonen variieren, so dass Checklisten kaum passend zu gestalten sind und entweder unvollständig erscheinen oder aussehen wie das Werk eines verrückten Mathematikers. Der grundsätzliche Rat, diesen Prozess an eine Person zu delegieren, die den nötigen Überblick über Software, Buchhaltung und Firmenstruktur hat sowie die strategische Unternehmensstruktur kennt, ist auf jeden Fall zu befürworten. Informationen zu SEPA sind umfassend und leicht zu finden. Mit den nötigen internen Kenntnissen lassen sich dann leicht notwendige Schritte planen und vornehmen.

Für diejenigen, die das Thema kompakt behandeln wissen möchten, haben wir dennoch eine Checkliste zusammengestellt, die auf die wesentlichen Punkte aufmerksam macht. Sie können sie auf [www.dasSteuerhaus.de/sepa](http://www.dasSteuerhaus.de/sepa) downloaden. Hier finden Sie auch weitere Links zum Thema.

2 wichtige Termine zum Eintragen oder Merken:

**1. Feb. 2014** Zahlungsverkehr nur noch nach SEPA-Richtlinien. IBAN, Kundenname und BIC (oder SWIFT) sind Pflicht. Der Verwendungszweck wird auf 140 Zeichen reduziert, Sonderzeichen im Verwendungszweck sind nicht mehr möglich.

**1. Feb. 2016** Auch der BIC fällt weg. Nur noch IBAN und Empfänger sind die Adressangaben. Das bis zu diesem Zeitpunkt noch gedultete elektronische Lastschriftverfahren (ELV) endet ebenfalls.

Sprechen Sie Ihre Umstellungspläne zur SEPA gerne mit uns durch, um auch in unserer Zusammenarbeit einen reibungslosen Prozess hin zu einem wettbewerbsfähigen Euro-Zahlungsraum zu gestalten. Und Twix?

Es ist wohl doch etwas mehr als nur der Name.

In SEPA stecken eine Menge Chancen und die rechtzeitige Auseinandersetzung kann besonders für international tätige Unternehmen von Vorteil sein.



*Steuer-Dezider*

**SEPA**  
Single Euro Payments Area. Die Bezeichnung eines einheitlichen Zahlungsraumes. Zahlungen sind hier nur in Euro möglich. Neben den 27 EU-Staaten nehmen auch die drei Länder des übrigen europäischen Wirtschaftsraums sowie die Schweiz und Monaco teil.

**IBAN**  
International Bank Account Number, eine weltweit gültige Nummer für ein Girokonto. Sie enthält eine Länderkennung, einen Identifier für die Bank, die Kontonummer und einen Prüfcode, der die Plausibilität prüft. Der Aufbau ist so gestaltet, dass jedes Land sein bisheriges System linear in IBAN wandeln kann. Die IBAN ist max. 32 Stellen lang.

